

Der Stadtrat (nachfolgend „Gemeinderat“ genannt) der Stadt Waldkirchen erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) die folgende

**3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Waldkirchen vom 18.05.2020
in der Fassung der 2. Änderung vom 09.02.2023:**

§ 1

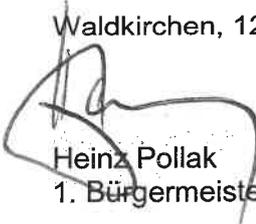
§ 29 (Anfragen) erhält die folgende neue Fassung:

„Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung des öffentlichen Teils sowie nach Erledigung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt. Die Beantwortung der Fragen erfolgt schriftlich.“

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirchen, 12.05.2025


Heinz Pollak
1. Bürgermeister

